

ALLGEMEINE EINKAUFS BEDINGUNGEN DER DIAMOND SA

1. Allgemeines

- ▶ Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind anwendbar auf alle unsere Bestellungen bei unseren Lieferanten; abweichende Bedingungen der Lieferanten sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anwendbar bzw. gelten nur insofern, als sie diesen Bedingungen nicht entgegenstehen. Besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen uns und unseren Lieferanten bleiben vorbehalten.

2. Bestellungen

- ▶ Unsere Bestellungen werden schriftlich oder mündlich erteilt. Auftragsbestätigungen müssen spätestens innert 3 Tagen nach der Bestellung in unserem Besitz sein.

3. Liefertermine

- ▶ Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Kommt der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, behalten wir uns vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen und allenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts wird dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ohne anderslautende Erklärung von Diamond SA bleibt der Lieferant aber auch nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Im voraus erkennbare Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben in jedem Fall vorbehalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur nach Absprache möglich. Diamond SA behält sich das Recht vor, insbesondere bei längerfristigen Liefervereinbarungen die Liefertermine abzuändern, wenn produktionstechnische Gründe oder eine veränderte Marktsituation dies erfordern.

4. Gefahrtragung

- ▶ Der Lieferant übernimmt sämtliche Nebenkosten (Versicherung, Abgaben, Dokumentbebeschaffung) für die Lieferung bis zu unserem Geschäftsdomizil in Losone und trägt bis zu diesem Zeitpunkt die Gefahr für die Beschädigung oder den Verlust der gelieferten Ware.

5. Gewährleisten

- ▶ Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate vom Tag der Abnahme an gerechnet. Alle behebbaren Mängel sind nach unserer Mängelrüge durch den Lieferanten unverzüglich ohne Kostenfolge für Diamond SA zu beheben. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils ohne weiteres um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten sind wir berechtigt, Ersatzlieferung oder Ausbesserung auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu veranlassen. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und weiteren Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir behalten uns ausserdem das Recht vor, bei Mängeln, die erst nach der Warenannahme entdeckt werden, beim Lieferanten unsere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

6. Rechnungstellung/Zahlung

- ▶ Alle Rechnungen des Lieferanten sind unverzüglich nach Auslieferung bzw. Leistungserbringung in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer an uns zu richten. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt, wo nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Eingang mit 2% Skontoabzug oder innert 60 Tagen rein netto nach unserer Wahl.

ALLGEMEINE EINKAUFS BEDINGUNGEN DER DIAMOND SA

7. Präferenziellen Ursprungserklärung von Waren

- ▶ Der Lieferant bescheinigt, dass sämtliche Informationen, Dokumente, von Privaten oder Behörden ausgestellte Zertifikate, Erklärungen auf Rechnungen oder per Korrespondenz betreffend den Zollursprung der Waren und insbesondere den präferenzbegünstigten Ursprung der Waren, die an die Firma Diamond SA mit Sitz an der Via dei Patrizi 5 in Losone (Schweiz) geliefert wurden, nach eingehender Prüfung der anwendbaren zollrechtlichen Präferenzursprungsregelungen ausgestellt wurden und den gesetzlichen Anforderungen an die Ursprungserklärung zu den betreffenden Waren entsprechen. Dies gilt ferner für Bescheinigungen von Unternehmen, Behörden oder natürlichen Drittpersonen, die von uns geliefert oder der Firma Diamond SA zugestellt werden.

Folglich hält der Lieferant Diamond SA für sämtliche Ansprüche Dritter schadlos, sollten die oben erwähnten Dokumente betreffend den Zollursprung und den präferenzbegünstigten Ursprung nicht korrekt beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung der erwähnten Präferenzbegünstigung nicht erfüllt sein. Diese Zusicherung schliesst ebenfalls alle Forderungen betreffend die Nacherhebung von Zöllen und die entsprechenden Bussen und Zinsen mit ein, welche der Schweizer Zoll gegen die Diamond SA erheben könnte, und verleiht Letzterer Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe der Zollabgaben, Zinsen, Bussen sowie von Diamond SA möglicherweise erlittener Image- und Reputationsschäden und sonstiger Aufwendungen, einschliesslich möglicher Diamond SA entstandener Rechtsberatungs- und Gerichtskosten.

Stellt der Lieferant nachträglich fest, dass gewisse Dokumente, Bescheinigungen, Erklärungen oder Angaben zum Ursprung der Diamond SA gelieferten Waren entgegen den ursprünglichen Annahmen nicht korrekt sind, verpflichtet er sich, Diamond SA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, eine interne Prüfung vorzunehmen, um den durch die unrichtige Erklärung entstandenen Schaden zu begrenzen, und den Rechtsanwälten der Diamond SA Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, um sämtliche von uns der Diamond SA gelieferten Angaben oder Dokumente zum Warenursprung prüfen zu können.

Im Übrigen behält sich Diamond SA vor, Schadenersatzforderungen für die ihr im Zusammenhang mit unrichtigen Ursprungserklärungen oder -angaben entstandenen Schäden geltend zu machen.

8. Unterlagen

- ▶ Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Spezifikationen, Werkzeuge usw.) bleiben unser Eigentum. Sie sind uns auf unsere schriftliche Aufforderung hin unverzüglich zurückzugeben, spätestens aber bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, d.h. unaufgefordert zusammen mit der letzten Lieferung.

9. Geheimhaltungspflicht

- ▶ Bezüglich der unter Ziffer 7 hiervoor genannten Unterlagen sowie bezüglich aller weiteren den Geschäftsbetrieb von Diamond SA betreffenden Informationen, von denen der Lieferant im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, verpflichtet sich der Lieferant zur Geheimhaltung. Dies betrifft insbesondere auch Informationen über den Umfang und den Gegenstand der Lieferung. Von der Geheimhaltungspflicht betroffene Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10. Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares recht

- ▶ Erfüllungsort ist Losone, Tessin, Schweiz. Für das Rechtsverhältnis gilt der Gerichtsstand am Sitz von Diamond SA. Anwendbar ist das schweizerische Recht.